

**Merkblatt**  
**zur Schülerinnen- und Schülerbeförderung**

**Allgemeines:**

Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Tübingen (SBKS) in der Fassung vom 1. Januar 2018. Die Satzung liegt bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport, Bei der Fruchtschranne 1, 72070 Tübingen zur Einsicht aus oder ist zu erhalten unter:  
[www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung](http://www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung)

**Voraussetzungen:**

Schüler und Schülerinnen, die die allgemeinbildenden Schulen der Universitätsstadt Tübingen besuchen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, erhalten Schülermonatskarten oder Beförderungskostenerstattungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beförderungskosten entstehen durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht.
- Die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule derselben Schulart beträgt **mindestens drei Kilometer**.
- Die Kosten einer Schülermonatskarte liegen über dem Eigenanteil.

**Eigenanteil:**

Ab 1. Januar 2018 beträgt der monatliche Eigenanteil pro Schüler und Schülerin ab Klasse 5, 39,30 Euro ab der Klasse 9 der Werkrealschulen, Förder- und Sonderschulen, aufgrund der Übergangsregelung, noch 17,30 Euro. Für Schüler und Schülerinnen der internationalen Vorbereitungsklassen (IVK, VOB, IK, VK, ff.) ist ab Klasse 5 der reguläre Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil ist an den Tarif des Verkehrsverbundes naldo gekoppelt und ändert sich bei Erhöhung oder Reduzierung des naldo-Tarifs entsprechend.

**Befreiung vom Eigenanteil:**

Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler von der Eigenanteilsspflicht befreit werden:

**1. Dritt-Kind-Befreiung – § 6 Abs. 2 SBKS**

**Voraussetzungen:**

- Drei oder mehr Kinder ab Klasse 5 einer Familie sind eigenanteilspflichtig.
- Es bestehen keine anderen Ansprüche nach der Satzung wie z.B. § 7 SBKS.
- Es werden keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezogen.

Den Antrag erhalten Sie bei den Schulsekretariaten, beim Schulträger oder unter:

[www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung](http://www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung)

**Wichtiger Hinweis:**

Die Befreiung vom Eigenanteil ist **vor Beginn der Beförderung** zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine **rückwirkende Befreiung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen**. **Der Antrag ist zu Beginn jedes Schuljahres neu zu stellen.**

## 2. Befreiung nach § 7 SBKS

In Ausnahmefällen wird auf die Erhebung des Eigenanteils verzichtet, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde. Ebenso bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Hilfe zur Erziehung §§ 32-35. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz – siehe Punkt 5: Bildung und Teilhabe.

## Familienbonus für Selbstzahler/-innen – § 3a SBKS

### Voraussetzungen:

- Drei oder mehr Kinder einer Familie beziehen Schülermonatskarten.
- Bezug der Fahrkarten über das Schülerlistenverfahren.
- Für alle Kinder werden die Fahrkarten während des gesamten Schuljahres bezogen.
- Zahlung des vollen Tarifpreises (Selbstzahler/-innen: d.h. es besteht keine Eigenanteilspflicht, es wird kein Zuschuss vom Landkreis bezahlt und es besteht kein Grundanspruch auf Kostenerstattung der SBKS).
- Antragstellung bis spätestens Mitte Mai des Schuljahres.

Den Antrag erhalten Sie bei den Schulsekretariaten, beim Schulträger oder unter:

[www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung](http://www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung)

## Verfahren

### 1. Schülerlistenverfahren

Bei Teilnahme am Schülerlistenverfahren werden die Schülermonatskarten über das Online-Portal: [www.schuelermonatskarten-naldo.de](http://www.schuelermonatskarten-naldo.de) von den Eltern bestellt. Voraussetzung dafür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Dieses ist bei der Bestellung auszudrucken und beim Schulsekretariat abzugeben. Erst dann ist die Bestellung vollzogen. Die Abbuchung der Eigenanteile (ggf. zzgl. der Zuzahlung bei Besuch der zum Wohnort nicht nächstgelegenen Schule) erfolgt jeweils zu Beginn des Monats durch die DB ZugBus (RAB).

### Vorteile des Listenverfahrens:

- Werden für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 ununterbrochen im gesamten Schuljahr (September bis Juli) eigenanteilspflichtige Schülermonatsfahrkarten bezogen, so übernimmt der Landkreis den Eigenanteil des Monats Juli. Der Eigenanteil wird somit nicht mehr abgebucht. Zusammen mit der August-Regelung des naldo-Verbunds (die Septemberfahrkarte gilt auch bereits für den Monat August) bedeutet dies: **12 Monate fahren – nur 10 Monate bezahlen.**
- Bei genehmigter Dritt-Kind-Befreiung werden nur die Eigenanteile für höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler der Familie abgebucht.
- Wird eine Fahrkarte für einen Monat nicht benötigt, so kann sie **vor Beginn** des Monats im Schulsekretariat zurückgegeben werden und es erfolgt keine Abbuchung. Aber Vorsicht: **Entfall der Juli-Regelung und ggf. Wegfall der Dritt-Kind-Befreiung!**
- Monatliche Verrechnung möglicher Zuschüsse des Landkreises Tübingen mit dem Fahrpreis.
- Liegt der Tarifpreis unter dem Eigenanteil, so wird nur der Fahrkartenpreis abgebucht.
- Bei Verlust der Monatskarte kann gegen ein Entgelt in Höhe von 10 Euro eine neue erworben werden.

## Alternative zum Listenverfahren: Stadtverkehr Tübingen (SVT)

Alternativ zum Schülerlistenverfahren können die Schülermonatskarten für den Stadtverkehr Tübingen auch im Abo bei den Verkaufsstellen der Stadtwerke Tübingen GmbH oder bei anderen Vorverkaufsstellen erworben werden. Da sich Tarife und Leistungen teilweise unterscheiden, empfehlen wir Ihnen den Vergleich beider Optionen.

### 2. Erstattung aufgrund von Einzelanträgen

Alternativ zum Listenverfahren besteht die Möglichkeit zur Rückerstattung der erstattungsfähigen Beförderungskosten. Bitte reichen Sie dafür **bis spätestens 30. September des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet**, den vollständig ausgefüllten Antrag zur Erstattung von Beförderungskosten zusammen mit den Originalfahrtscheinen bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport, Bei der Fruchtschranne 1, 72070 Tübingen ein. Den Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten erhalten Sie beim Schulträger oder unter: [www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung](http://www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung)

### 3. Zuzahlung von Fahrtkosten

Wird nicht die nächstgelegene Schule derselben Schulart besucht, besteht nur ein Grundanspruch auf Beförderungskosten nach § 1–3 der SBKS. In diesem Fall werden nur die Beförderungskosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule derselben Schulart entstanden wären.

Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile erhalten haben. Die Zuzahlung zur weiter entfernten Schule muss selbst getragen werden.

### 4. Höchstbeträge

Die notwendigen Beförderungskosten dürfen, ohne Anrechnung der Eigenanteile, den Höchstbetrag von 770 Euro pro Schülerin oder Schüler nicht übersteigen. Dies gilt nicht bei Teilnahme am Schülerlistenverfahren.

### 5. Bildung und Teilhabe (BuT)

Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag können sich zur Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten an die zuständigen Stellen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) beim Landratsamt ihres Wohnorts wenden.

**Bei Bezug von Leistungen nach dem BuT reduziert sich der zu leistende Eigenanteil auf eine Eigenpauschale in Höhe von 5 Euro.**

Stand: Januar 2019